

Liestal, DatumRef

Stellungnahme

Landratssitzung vom **02. November 2017**; Traktandum **43**

Vorstoss Nr. **2017/362** – **Motion** von **Jürg Wiedemann**

Titel: **Dossier Stawa der Sicherheitsdirektion entziehen**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Der Motionär fordert die Schaffung einer gesetzlichen Regelung, wonach die Aufsicht über die Dienststelle "Staatsanwaltschaft" der Sicherheitsdirektion künftig durch die Finanz- und Kirchendirektion unter Beizug der Fachkommission wahrgenommen wird.

Jede Direktionsvorsteherin bzw. jeder Direktionsvorsteher ist für die zu ihrer bzw. seiner Direktion gehörenden Dienststellen verantwortlich und übt die unmittelbare Aufsicht über sie aus. Die Aufsichtsverantwortung und die Zugehörigkeit der Dienststelle zur betreffenden Direktion können nicht voneinander getrennt werden. Soll die unmittelbare Aufsicht über die Staatsanwaltschaft künftig zu den Aufgaben der Finanz- und Kirchendirektion (FKD) gehören, muss die Dienststelle Staatsanwaltschaft von der Sicherheitsdirektion (SID) zur FKD wechseln.

Gemäss § 32 des Verwaltungsorganisationsgesetzes (SGS 140) ordnet der Regierungsrat die Dienststellen den Direktionen zu. Die Staatsanwaltschaft gehört heute zur SID (§ 4 Absatz 1 Buchstabe k der Verordnung über die Zuordnung der Dienststellen, SGS 140.11).

Selbstverständlich ist es möglich, die administrative Zugehörigkeit der Staatsanwaltschaft zur FKD (oder zu einer anderen Direktion) im Gesetz zu fixieren. Ein solches Vorgehen stünde aber im Widerspruch zum geltenden und auch zum neuen, vom Landrat beschlossenen Verwaltungsorganisationsgesetz, wonach der Regierungsrat zuständig ist, die Dienststellen den Direktionen zuzuordnen. Es ist nicht einzusehen, weshalb diese aktuelle und auch künftige Kompetenzregelung für eine einzige Dienststelle, nämlich die Staatsanwaltschaft, aus den Angeln gehoben werden soll.

Aus sachlichen Gründen ist es sinnvoll und richtig, dass die Staatsanwaltschaft zur SID gehört: Die Strafverfolgung gehört zum Justizwesen und auch die beiden anderen Strafverfolgungsbehörden, nämlich die Jugendanwaltschaft und die Polizei gehören zur SID. Insbesondere die Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft mit der Polizei ist eng und intensiv. Es wäre sinnwidrig und in der Sache falsch, wenn die beiden Dienststellen unterschiedlichen Direktionen zugewiesen würden.

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Ablehnung der Motion.